

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

(Kreativer/ Designer/ Agentur)
Straße 1, 80801 München

- im folgenden „Designer“ genannt –

Und

.....

- im folgenden „Unternehmer“ genannt –

1. Designer hat ein neues Produkt entwickelt, das er dem Unternehmer am in vorstellen wird. Das Produkt und alle hierauf bezogenen oder hiermit verbundenen Informationen und Erkenntnisse sind geheim, es sei denn, dass der Unternehmer binnen drei Monaten nach erstmaligem Erhalt der Informationen oder Erkenntnisse über das Produkt unter Nennung der Quelle zweifelsfrei nachweist, dass das Produkt nicht neu ist und nicht vom Designer stammt, wenn das vorbekannte Produkt einer exklusiven Verwertung durch den Designer entgegensteht.
2. Unternehmer verpflichtet sich, die mitgeteilten geheimen Informationen und Erkenntnisse zum Produkt, insbesondere im Zusammenhang mit Vorführung, Präsentation und/oder Gesprächen, geheim zu halten. Er darf die Erkenntnisse und Informationen nur für die Zwecke seiner Zusammenarbeit mit dem Designer besitzen, speichern oder reproduzieren. Diese Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für Erkenntnisse, die der Unternehmer selbst aus dem Produkt oder der Produktbeschreibung gewinnt.
3. Unternehmer trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme, Speicherung, Dokumentation, Reproduktion, Weitergabe und/oder Verwertung durch Dritte zu verhindern. Unternehmer wird Mitarbeiter und Angestellte, die mit dem Produkt in Berührung kommen können, zur Geheimhaltung verpflichten, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind. Unternehmer wird Daten und Unterlagen, die er vom Designer im Zusammenhang mit dem Produkt erhalten hat, sorgfältig vor dem Einblick durch Dritte geschützt verwahren.
4. Unternehmer wird das Produkt oder die mitgeteilten Informationen oder Erkenntnisse nicht ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Designers selbst verwerten oder durch Dritte verwerten lassen oder Dritte bei ihrer Verwertung unterstützen.
5. Der Designer behält sich das alleinige und uneingeschränkte Recht vor, zum Schutz des Produkts oder von Teilen des Produkts oder von Weiterentwicklungen des Produkts oder von sonstigen weiteren Produkten, die auf dem Produkt basieren, Schutzrechte anzumelden. Schutzrechte, die Unternehmer im eigenen Namen anmeldet, sind an den Designer ohne Erstattung von Auslagen herauszugeben, soweit sie unter diese Bestimmung fallen.
6. Endet die Zusammenarbeit, egal in welchem Stadium, so wird Unternehmer dem Designer sämtliche Informationen, Daten, Erkenntnisse sowie sämtliche Datenträger und sonstige Verkörperungen von Informationen oder Erkenntnissen gemäß Ziff. 1 und 2 herausgeben. Soweit eine Herausgabe nicht möglich ist, sind die Daten zu löschen bzw. die Verkörperungen zu vernichten und Nachweis über die Löschung/Vernichtung zu führen. Ein Anspruch auf Kostenersatz besteht nicht.
7. Unternehmer zahlt an Designer für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziff. 2., 3., 4. oder 6. eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten.
8. Die Vereinbarung gilt weltweit. Auf den Vertrag findet deutsches Gericht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

Unternehmer

Designer